

(Epr. 16, 12, beschrieben 3 Rdn. 10, 18 ff. 2 Par. 9, 17), und die prachtvolle Königstracht mit reichem Schmuck (Armabändern, 2 Sam. 1, 10, in späterer Zeit der Purpurmantel, 1 Mach. 10, 20, 62; 14, 43). Von anderen bei der Königsweihe üblichen Feierlichkeiten werden erwähnt das freudige Rufen des Volkes: „Es lebe der König!“ (יְהִי מֶלֶךְ, 1 Sam. 10, 24, 3 Rdn. 1, 25, 34, 89 u. a.), Freudenmussel (3 Rdn. 1, 40), Dankopfer (1 Sam. 11, 15, 3 Rdn. 1, 25), Darbringung von Geschenken (1 Sam. 10, 27), das Segen auf das Pflugschiff (3 Rdn. 1, 38, 44), der Pulvisguss (1 Sam. 10, 1). Nach einer durch Michaelis (Mos. Recht) aufgestellten und seitdem ziemlich allgemein gewordenen Ansicht hätte der König bei der Besteigung des Thrones eine Wahlkapitulation beschreiben müssen, wodurch ihm von Seite des Volkes eine Beschränkung seiner königlichen Macht auferlegt worden sei. Diese, den modernen Staatsverhältnissen entnommene Theorie kennt aber die Bibel nicht; die dafür angeführten Stellen sind nicht beweisend. Der Bund, den David (2 Sam. 5, 3) mit den Stämmen bei ihrer Huldigung vor Gott schließt, ist ebenso wenig wie die königliche Macht beschränkende Wahlkapitulation, als der Bund, den der Hohenpriester Joscha (4 Rdn. 11, 17) bei der Salbung des Königs schließt zwischen Gott dem Herrn, dem Könige und dem Volke herstellt (vgl. Keil, Bibl. Comm. über 2 R. II, 3, 270). Die nöthige Beschränkung der Gewalt des theokratischen Königthums war durch die Natur der Sache selbst gegeben. Der König war ja nur Stellvertreter, Vasall Gottes, und das Königsgesetz (Deut. 17, 14 ff.) hatte auf ganz andere Weise die Herrschergewalt geregelt. Dem Königthum stellte sich gleich im Beginn das Prophetenthum als Kontrolle zur Seite. Saul war abhängig von Samuel; als er sich unabhängig machte, wurde er verworfen. Mit demselben Nachschuß, wie Samuel, verwalteten die späteren Propheten (z. B. Nathan, Isaias) ihr Mittleramt zwischen Gott und König und Volk; so lange das und soweit der theokratische Herrscher ein lebendiges Bewußtsein seiner Würde und seiner Stellung war, war Despotismus nicht möglich. In der Unfähigkeit verlor sich allerdings dieses Bewußtsein häufig, wie die Geschichte der Könige in beiden Reichen zu Genüge zeigt. Die Könige, als Träger der höchsten Gewalt, saßen die Richterwürde in letzter Instanz (2 Sam. 2, 3 Rdn. 3, 16 ff.), das Vagnadigungsrecht (2 Sam. 14), das Recht, Krieg und Frieden zu erklären (1 Sam. 11, 5 ff.), und waren gewöhnlich Anführer im Kriege (1 Sam. 8, 20). Als Anhänger Gottes wollten sie auch Schutzherrn, Förderer der Religion und des Cultus sein; besonders David (2 Sam. 6, 1 ff.; 7, 1 ff.), Salomon (3 Rdn. 5, 1 ff.; 8, 1 ff.), später Joas (2 Rdn. 12, 4 ff.), Ezechias (4 Rdn. 18, 4 ff.) und Josias (4 Rdn. 23, 1 ff.). Nie aber war in der israelitischen Zeit die priesterliche mit der könig-

lichen Würde in Einer Person vereinigt (wie z. B. Justin [36, 3] behauptet: Mos apud Judaeos fuit, ut eodem reges et sacerdotes haberent, quorum iustitia religione permixta incredibile quantum coaluere, auch de Bette, Archäologie § 146); nur insolge außerordentlicher Verhältnisse ward dieß in den Zeiten der Nachabder möglich.

Der hohen Würde entsprechend war die Achtung, welche den Königen gezollt wurde: „Fürchte Gott“, hieß es, „und den König“ (Epr. 24, 21). Man näherte sich ihm unter tiefer, bis zur Erde gehender Verbeugung (1 Sam. 24, 9; 25, 23, 2 Sam. 9, 6; 19, 18, 3 Rdn. 1, 16), stieg bei Begegnung mit demselben vom Reithiere (1 Sam. 25, 23) und begrüßte ihn mit Segenswünschen (Dan. 2, 4; 3, 9; Joseph., Bell. Jud. 2, 1, 1). Die Lästerung des Königs galt als Gotteslästerung und ward wie diese mit dem Tode bestraft (3 Rdn. 21, 10). Das Gedächtniß der guten Regenten blieb in Ehren; diese wurden in Jerusalem in den „Gräbern der Könige von Israel“ beigesetzt (3 Rdn. 2, 10; 11, 43; 14, 31); anderen widerfuhr diese Ehre nicht (2 Par. 28, 27; 26, 25). Den Lobestag der Könige beging man mit Klagegesängen (vgl. 2 Par. 35, 25). Die israelitischen Könige waren aber auch ihrerseits nicht durch so scharfe Schranken vom Volke geschieden, wie dieß sonst im Alterthume der Fall war; sie zeigten sich oft unter dem Volke (2 Sam. 18, 4; 19, 8) und waren für jedermann leicht zugänglich (3 Rdn. 3, 16; 20, 39. Jer. 38, 8 ff.).

Von den Personen des königlichen Hofstaates und der Beamtung sind als die bedeutendsten folgende zu nennen: 1. Der Reichsverweser oder Stellvertreter des Königs bei dem Volke (נֹכַח, welches Wort in der Beamtenliste Salomons, 3 Rdn. 4, 2, ebenso wenig die Bedeutung „Hohenpriester, Priester“ hat, wie die חֲזָקִים, 2 Sam. 8, 18, „Haus- oder Palastpriester, Hofkapläne oder geistliche Räte“ sind, sondern, wie die Chronik [1 Par. 18, 17] paraphrasirt, die Ersten zur Hand des Königs; vgl. Movers, Krit. Untersuchungen über die bibl. Chronik 301 ff.). Dieser ist als erster Beamter der geborene Freund und Rathgeber des Königs (רֵדָה הַמֶּלֶךְ, 3 Rdn. 4, 5) und sitzt ihm (nach orientalischer Sitte) wegen seiner Würde zunächst (vgl. Esth. 1, 14; 3, 1 u. a.). 2. Der Haushofmeister oder Minister des königlichen Hauses (מִשְׁכָּן הַמֶּלֶךְ oder מִשְׁכָּן הַמֶּלֶךְ, 3 Rdn. 4, 6; 16, 9, 4 Rdn. 18, 18. Jf. 22, 15). 3. Der Feldherr (מֶלֶךְ הַמִּלְחָמָה, 2 Sam. 8, 16; 20, 23, 3 Rdn. 4, 4, 1 Par. 27, 84), welcher bisweilen zugleich der Oberste der Leibwache ist (vgl. 2 Sam. 8, 18 mit 3 Rdn. 4, 4). 4. Der Reichsschatzmeister, Kanzler (מִשְׁכָּן הַמֶּלֶךְ, 2 Sam. 8, 16; 20, 24, 3 Rdn. 4, 3, 4 Rdn. 18, 18. Jf. 36, 3). 5. Die königlichen Secretäre (סֹפְרֵי הַמֶּלֶךְ, 2 Sam. 8, 17; 20, 25, 3 Rdn. 4, 3, 4 Rdn. 12, 10; 19, 2; 22, 8 ff.), welche nicht in der Zeit Davids und Salomons (wie Michaelis, Mos. Recht III, § 176, und Stuber, Zum Buch der